

2023

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Phoenix Mecano AG

Mittwoch, 17. Mai 2023, 15.00 Uhr

Vienna House zur Bleiche, Bleicheplatz 1, 8200 Schaffhausen

Traktanden, Anträge und Begründungen des Verwaltungsrates:

1. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und dem Schweizerischen Obligationenrecht erstellt wurden. Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung wurden von der Revisionsstelle geprüft und die Revisionsberichte ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht, dass weder der Lagebericht, noch die Jahresrechnung oder die Konzernrechnung einzelne Elemente enthalten, die mit Blick auf die Abstimmung einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsbericht 2022 über das vergangene Geschäftsjahr umfassend Rechenschaft abgelegt und die Revisionsstelle hat uneingeschränkte Prüfungsurteile in Bezug auf die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und den Vergütungsbericht 2022 abgegeben. Dem Verwaltungsrat sind im Übrigen keine Tatsachen bekannt, die es nötig machen würden, die Entlastung zu verweigern.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Festsetzung der Dividende

Der Verwaltungsrat beantragt, eine Dividende in Höhe von CHF 16.50 pro Aktie auszuschütten und den Bilanzgewinn 2022 der Phoenix Mecano AG wie folgt zu verwenden:

| | in EUR | in CHF |
|---------------------------------|--------------------|--------------------|
| Jahresgewinn 2022 | 11 419 382 | 11 476 766 |
| Gewinnvortrag der Rechnung 2021 | 207 643 386 | 206 646 696 |
| ./. Dividende 2021 | – 14 014 275 | – 14 406 210 |
| Währungsumrechnungsdifferenzen | | – 13 831 537 |
| Bilanzgewinn | 205 048 493 | 189 885 715 |

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung folgende Verteilung des Bilanzgewinnes vor:

| | | |
|------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Dividende von CHF 16.50 pro Aktie* | 15 341 106 | 15 848 250 |
| Vortrag auf neue Rechnung | 189 707 387 | 174 037 465 |
| Summe | 205 048 493 | 189 885 715 |

* Die Dividendensumme bezieht sich auf den gesamten Aktienbestand von 960 500 Inhaberaktien. Die sich im Zeitpunkt der Ausschüttung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien werden nicht dividendenberechtigt sein.

Erläuterung: Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr sowie des derzeit erwarteten mittel- bis langfristigen Finanzbedarfs der Gesellschaft erachtet es der Verwaltungsrat als angemessen und zweckmässig, den Bilanzgewinn zur Ausrichtung einer Dividende gemäss oben gestelltem Antrag zu verwenden und den nach Abzug des Gesamtbetrags der ausgeschütteten Dividende verbleibenden Bilanzgewinn auf die neue Rechnung vorzutragen.

4. Wahlen

4.1 Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates sowie von Herrn Benedikt Goldkamp als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates (wie bisher) für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (je einzeln):

- 4.1.1. Wiederwahl von Benedikt Goldkamp als Mitglied und als Präsident
- 4.1.2. Wiederwahl von Dr. Florian Ernst als Mitglied
- 4.1.3. Wiederwahl von Dr. Martin Furrer als Mitglied
- 4.1.4. Wiederwahl von Ulrich Hocker als Mitglied
- 4.1.5. Wiederwahl von Beat Siegrist als Mitglied
- 4.1.6. Wahl von Dr. Anna Hocker als Mitglied
- 4.1.7. Wahl von Claudine Hatebur de Calderón als Mitglied

Erläuterung: Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates haben erklärt, für eine Wiederwahl als Mitglied bzw. als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates zur Verfügung zu stehen. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die zur Wiederwahl stehenden Mitglieder effizient und gut zusammengearbeitet haben und Kontinuität in der Zusammensetzung des Gremiums im besten Interesse der Gesellschaft ist. Im Rahmen der Nachfolgeplanung ist der Verwaltungsrat zudem zu der Überzeugung gelangt, dass Frau Dr. Anna Hocker und Frau Claudine Hatebur de Calderón ideale Ergänzungen für den Verwaltungsrat darstellen. Zudem beabsichtigt Herr Ulrich Hocker, sich an der Generalversammlung im Jahr 2024 nicht mehr zur Wiederwahl zu stellen. Der Verwaltungsrat ist nach sorgfältiger Prüfung davon überzeugt, dass das Gremium in der beantragten Zusammensetzung über ein angemessenes Gleichgewicht an Fähigkeiten, Erfahrung und Fachkenntnissen verfügt, um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können und effizient zusammenzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund stellt der Verwaltungsrat die vorstehenden Anträge.

Dr. Anna Hocker ist seit Februar 2023 Beraterin für Executive Search & Leadership Advisory bei Spencer Stuart & Associates und dort für den Bereich Digital Native in Deutschland mitverantwortlich. Zuvor war sie seit 2017 bei McKinsey & Company als Strategieberaterin für High Tech Unternehmen tätig u.a. in den Bereichen Organisationsentwicklung, M&A- und IPO-Begleitung, digitale Go-to-Market-Strategie, Umstrukturierung von Länderorganisationen sowie Vertriebs- und Kanalstrategie. 2020 und 2021 war sie während ihrer Promotion im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes in verschiedene Projekte für Hubert Burda Media z.B. im Corporate Business Development, Corporate HR und B2B Marketing des BurdaVerlags eingebunden.

Dr. Anna Hocker hält einen Bachelor of Science in Management der WHU - Otto Beisheim School of Management sowie einen Master of Science in Management & Technologie: Entrepreneurship & Informatik der Technischen Universität München. Sie hat am Technology, Innovation, und Entrepreneurship Institute der Technischen Universität Dortmund summa cum laude doktort.

Dr. Anna Hocker wurde 1991 geboren und wohnt in München.

Claudine Hatebur de Calderón ist CEO und seit 2009 Alleininhaberin und Verwaltungsratspräsidentin der Cofinanz Hatebur AG. Ebenfalls seit 2009 ist sie Alleininhaberin und im Verwaltungsrat der Hatebur Umformmaschinen AG, seit 2012 als Verwaltungsratspräsidentin. Zuvor war sie für verschiedene Unternehmen – unter anderem aus der Medizintechnik und der Automobilbranche – in den Bereichen Einführung in den Schweizer Markt sowie Kommunikation und Marketing tätig. Seit 2017 ist sie Vorstandsmitglied von Swissmem.

Claudine Hatebur de Calderón hält einen Executive MBA der Universität St. Gallen und hat diverse Ausbildungen in Führungsarbeit auf Verwaltungsratsstufe, Verkauf und Marketing, sowie strategische und betriebswirtschaftliche Unternehmensführung an der HSG in St. Gallen absolviert.

Claudine Hatebur de Calderón wurde 1973 geboren und wohnt in Zürich.

4.2. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses (alle bisher) für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (je einzeln):

- 4.2.1. Wiederwahl von Dr. Martin Furrer als Mitglied
- 4.2.2. Wiederwahl von Ulrich Hocker als Mitglied
- 4.2.3. Wiederwahl von Beat Siegrist als Mitglied

Erläuterung: Die bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses haben erklärt, für eine Wiederwahl in den Vergütungsausschuss zur Verfügung zu stehen. Der Vergütungsausschuss arbeitet in seiner heutigen Form effizient und effektiv. Er verfügt über eine ausgewogene Zusammensetzung mit Blick auf die Fachkenntnisse und die Erfahrung seiner Mitglieder sowie weiterer für die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses relevanter Aspekte. Vor diesem Hintergrund stellt der Verwaltungsrat die vorstehenden Anträge.

4.3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Rechtsanwalt Hans Rudi Alder, Peyer Alder Keiser Lämmli Rechtsanwälte, Pestalozzistrasse 2, CH-8200 Schaffhausen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt und mit den Aufgaben dieses Amtes gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Verfahrensablauf bietet. Der Verwaltungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufgabenerfüllung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters im vergangenen Jahr nicht tadellos gewesen wäre. Daher beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl.

4.4. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der BDO AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Revisionsstelle mit den Aufgaben einer Revisionsstelle sowie den gesellschaftsinternen Abläufen der Gesellschaft gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Prüfungsablauf bietet. Der Verwaltungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufgabenerfüllung der Revisionsstelle im vergangenen Jahr nicht tadellos gewesen wäre. Daher beantragt der Verwaltungsrat die Wiederwahl.

5. Vergütungen

5.1. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungsbericht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen erstellt wurde. Der Vergütungsbericht wurde von der Revisionsstelle geprüft und der Revisionsbericht ohne Einschränkungen ausgestellt. Der Verwaltungsrat ist zudem der Ansicht,

dass der Vergütungsbericht keine einzelnen Elemente enthält, die mit Blick auf die Abstimmung einer besonderen Hervorhebung bedürfen.

5.2. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Vergütungen des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 2 500 000 für die Vergütungen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates für das kommende Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung: Es steht den Aktionären aufgrund von Gesetz und Statuten zu, jährlich mittels bindendem Beschluss den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die kommende Amtsperiode zu genehmigen. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit, einschliesslich der ordentlichen und, falls notwendig, ausserordentlichen Sitzungen, Ausschusstätigkeiten und weiterer ausserordentlicher Tätigkeiten, eine fixe Barvergütung. Die Vergütung des exekutiven Verwaltungsratspräsidenten richtet sich nach dem gleichen Modell wie die Vergütung der Geschäftsleitung und besteht aus einer fixen Barvergütung sowie einer variablen Vergütungskomponente (Bonus). Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst neben den genannten Vergütungen auch Spesen sowie allfällige Beiträge an die Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge. Der beantragte Gesamtbetrag berücksichtigt die Ergänzung des Verwaltungsrates um zwei zusätzliche Mitglieder.

5.3. Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für die Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages in Höhe von CHF 5 000 000 für die Vergütungen sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung: Es steht den Aktionären aufgrund von Gesetz und Statuten zu, jährlich mittels bindendem Beschluss den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr zu genehmigen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung bekleiden verantwortliche Aufgaben mit Gesamtleitungsfunktion. Daher folgt die Vergütung für die gesamte

Geschäftsleitung dem gleichen Modell, basierend auf einer einfachen, effektiven Formel. Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen Barvergütung, die unter Berücksichtigung der Qualifikation, Erfahrung und des Verantwortungsbereiches nach marktüblichen Konditionen festgelegt wird, sowie einer variablen Vergütungskomponente (Bonus). Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst neben den genannten Vergütungen auch Spesen sowie allfällige Beiträge an die Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorge. Der beantragte Gesamtbetrag berücksichtigt die Ergänzung der Geschäftsleitung um zwei zusätzliche Mitglieder.

6. Statutenänderungen

Am 1. Januar 2023 sind die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts in Kraft getreten. Diese erfordern verschiedene Anpassungen an den Statuten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Statuten einer Überprüfung unterzogen und schlägt der Generalversammlung die im Anhang dargestellten Änderungen vor. Neben den Anpassungen an das revidierte Aktienrecht beantragt der Verwaltungsrat u.a. den Gesellschaftszweck zu aktualisieren, das qualifizierte Quorum für Beschlüsse der Generalversammlung anzupassen, Klarstellungen zu den Vorgaben betreffend externe Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vorzunehmen und die bisherigen Inhaberaktien der Gesellschaft in Namenaktien umzuwandeln, samt zugehöriger Anpassungen an den Statuten.

Der Text der vorgeschlagenen Statuten ist auf der Website der Gesellschaft abrufbar: www.phoenix-mecano.com/gv und dieser Einladung angehängt, wobei alle beantragten Änderungen im Überarbeitungsmodus ersichtlich sind.

6.1. Anpassung des Gesellschaftszwecks

Der Verwaltungsrat beantragt eine Änderung von Art. 2 der Statuten, um den Zweck der Gesellschaft zu aktualisieren. Dieser lautet neu wie folgt:

"Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Finanzierung von Beteiligungen an industriellen Unternehmungen, Handelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben aller Art im In- und Ausland, die als Hauptzwecke insbesondere die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Gehäusen, elektromechanischen und mechanischen Komponenten und System- sowie Softwarelösungen, die Verwertung technischen Know-Hows oder die Beratung haben, sowie die Abwicklung aller Geschäfte,

die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann materielle oder immaterielle Vermögenswerte für eigene oder fremde Rechnung erwerben und verwerten sowie Betriebsstättegrundstücke erwerben, halten und veräussern."

Die Änderungen der Statuten gemäss diesem Traktandum treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten, unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Änderungen unter Traktandum 6, unverändert weiter.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat hat den Zweckartikel der Gesellschaft einer Überprüfung unterzogen und ist zu der Überzeugung gelangt, dass dieser die aktuellen Gegebenheiten und Tätigkeiten der Gesellschaft bzw. der Gruppe nicht mehr adäquat abbildet. Daher schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung vor, den Zweckartikel zu aktualisieren und Art. 2 der Statuten wie beantragt anzupassen.

6.2. Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien

Der Verwaltungsrat beantragt die Inhaberaktien der Gesellschaft in Namenaktien umzuwandeln und die folgenden Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft anzupassen bzw. neu in die Statuten aufzunehmen.

a) Art. 3 Abs. 1 der Statuten sei zu ändern und lautet neu wie folgt:

"Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 960'500.-- (Schweizer Franken Neunhundertsechzigtausendfünfhundert). Es ist eingeteilt in 960'500 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je Fr. 1.--."

b) Ein neuer Art. 4a (Art. 5 in der Fassung der Statuten gemäss Traktandum 6.6) sei in die Statuten einzufügen, der wie folgt lautet:

"Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der untenstehenden Bestimmungen als einfache Wertrechte ausgegeben (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten geführt (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausgabe von Namenaktien in einer bestimmten Form oder die Umwandlung in eine bestimmte Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Der Verwaltungsrat kann demgegenüber jederzeit Einzelkunden oder Globalkunden für Aktien drucken und ausliefern. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. "

- c) Ein neuer Art. 4b (Art. 6 in der Fassung der Statuten gemäss Traktandum 6.6) sei in die Statuten einzufügen, der wie folgt lautet:

"Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien der Gesellschaft mit Namen bzw. Firma, Adresse und E-Mail-Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Aktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Ändert eine im Aktienbuch eingetragene Person eine dieser Angaben, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle Mitteilungen der Gesellschaft an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse bzw. E-Mail-Adresse als rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Person erfolgt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Gesellschaft die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Erwerber können auch abgelehnt werden, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, dass

- 1. keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht; und*
- 2. sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.*

Das Gesuch für eine Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

Zuständig für die Führung des Aktienbuchs ist der Verwaltungsrat. Die Delegation dieser Aufgabe innerhalb der Gesellschaft oder an einen Dritten ist gestattet. "

- d) Art. 8 Abs. 1 der Statuten (Art. 11 Abs. 1 in der Fassung der Statuten gemäss Traktandum 6.6) sei zu ändern und lautet neu wie folgt:

"Zur Teilnahme an der Generalversammlung und der Ausübung von Mitwirkungsrechten, insbesondere des Stimmrechts, sind diejenigen Aktionäre oder Nutzniesser berechtigt, die am vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch eingetragen sind."

- e) Art. 29 Abs. 2 der Statuten (Art. 30 Abs. 2 in der Fassung der Statuten gemäss Traktandum 6.6) sei zu ändern und lautet neu wie folgt:

"Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre wahlweise durch Publikation im

Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse."

e) Art. 29 Abs. 3 der Statuten sei ersatzlos aufzuheben.

Die Änderungen der Statuten gemäss diesem Traktandum treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten, unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Änderungen unter Traktandum 6, unverändert weiter.

Erläuterung: Die Anzahl von börsenkotierten Gesellschaften, welche Inhaberaktien ausgegeben haben, ist im Verlauf der letzten Jahre immer weiter zurückgegangen. Bei nicht-börsenkotierten Gesellschaften sind Inhaberaktien aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen ohnehin kaum noch anzutreffen. Der Verwaltungsrat hat sich daher im Rahmen seiner Überprüfung der Statuten auch mit den Vor- und Nachteilen einer Umwandlung der bestehenden Inhaberaktien in Namenaktien befasst. Dabei ist der Verwaltungsrat zu der Überzeugung gelangt, dass es im besten Interesse einer börsenkotierten Gesellschaft ist, ihr Aktionariat und dessen Zusammensetzung zu kennen, und im Sinne einer Gesamtschau zudem die Vorteile von Namenaktien jene von Inhaberaktien überwiegen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Verwaltungsrat die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien und weitere, damit zusammenhängende Statutenänderungen.

6.3. Flexibilisierung bei der Durchführung von Generalversammlungen

Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung, dass der Antrag zu Traktandum 6.6 angenommen wird, einen neuen Art. 10 Abs. 3 in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen, der wie folgt lautet:

"Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel), durchgeführt werden."

Die Änderung der Statuten gemäss diesem Traktandum tritt mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten, unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Änderungen unter Traktandum 6, unverändert weiter.

Erläuterung: Das revidierte Aktienrecht räumt den Gesellschaften für die Durchführung von Generalversammlungen mehr Flexibilität ein. Um eine Generalversammlung ohne

Tagungsort mit rein elektronischen Mitteln (sog. virtuelle GV) durchzuführen, bedarf es einer statutarischen Grundlage. Der Verwaltungsrat beabsichtigt momentan nicht, die Generalversammlung in virtueller Form durchzuführen. Er ist jedoch der Auffassung, dass sich die Gesellschaft sämtliche Optionen offenhalten sollte. Deshalb ist der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass die Aufnahme der vorstehenden Bestimmung in die Statuten im Interesse der Gesellschaft ist.

6.4. Aufhebung des statutarischen Quorums für statutenändernde Beschlüsse der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 11 Abs. 2 der Statuten betreffend das statutarische Quorum für statutenändernde Beschlüsse der Generalversammlung aufzuheben.

Die Änderung der Statuten gemäss diesem Traktandum tritt mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten, unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Änderungen unter Traktandum 6, unverändert weiter.

Erläuterung: Im Rahmen der Überarbeitung der Statuten hat der Verwaltungsrat auch das bestehende, qualifizierte Quorum für Statutenänderungen überprüft. Dabei ist er zu dem Schluss gekommen, dass das derzeit erforderliche Quorum von 3/4 der abgegebenen Stimmen, gerade bei einer Publikumsgesellschaft mit dynamischem Aktionariat die Gefahr einer Blockadesituation birgt. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft auch für einfache Statutenänderungen dauerhaft beschlussunfähig wird. Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile ist der Verwaltungsrat zu dem Ergebnis gekommen, der Generalversammlung eine Aufhebung des statutarischen Quorums für statutenändernde Beschlüsse und damit eine Angleichung an das gesetzliche qualifizierte Quorum zu beantragen, welches sich - neben anderen Angelegenheiten - nur auf ausgewählte Statutenänderungen bezieht.

6.5. Anpassung der Vorgaben zur maximalen Vergütung bei Vereinbarung eines Konkurrenzverbots sowie betreffend externe Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, unter der Bedingung, dass der Antrag zu Traktandum 6.6 angenommen wird, die folgenden Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft anzupassen.

- a) Art. 13 Abs. 11 der Statuten (Art. 16 Abs. 11 in der Fassung der Statuten gemäss Traktandum 6.6) sei zu ändern und lautet neu wie folgt:

"Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates ein geschäftsmässig begründetes Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung bezahlen, die 50 Prozent des Durchschnitts seiner Vergütungen (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigt."

b) Art. 22 Abs. 1 erstes Lemma der Statuten (Art. 25 Abs. 1 in der Fassung der Statuten gemäss Traktandum 6.6) sei zu ändern und lautet neu wie folgt:

"- 15 Mandate bei Unternehmen gegen eine Entschädigung, davon nicht mehr als 5 Mandate bei Unternehmen, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und"

c) Art. 22 Abs. 1 zweites Lemma der Statuten (Art. 25 Abs. 1 in der Fassung der Statuten gemäss Traktandum 6.6) sei ersatzlos aufzuheben.

Die Änderungen der Statuten gemäss diesem Traktandum treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft. Im Übrigen gelten die bisherigen Statuten, unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Änderungen unter Traktandum 6, unverändert weiter.

Erläuterung: Der Statutenbestimmungen zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in börsenkotierten Aktiengesellschaften wurden im Jahr 2014 in die Statuten der Gesellschaft aufgenommen. Im Rahmen seiner Überprüfung der Statuten hat sich der Verwaltungsrat auch mit diesen Regelungen befasst. Dabei ist er zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Bestimmungen grundsätzlich bewährt haben, und nur punktuelle Anpassung empfehlenswert sind. Um einen Widerspruch zum revidierten Aktienrecht zu vermeiden, beantragt er daher zum einen hinsichtlich der maximal zulässigen Vergütung für die Vereinbarung eines geschäftsmässig begründeten Konkurrenzverbotes mit einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf den Durchschnitt der Vergütungen des betreffenden Mitglieds während der letzten drei Geschäftsjahre abzustellen. Zum anderen schlägt eine sprachliche Klarstellung der Regelung über die zulässige Anzahl externer Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrat vor, wobei die maximal zulässige Anzahl solcher Mandate durch die Anpassung unverändert bleibt. Vor diesem Hintergrund beantragt er die vorstehenden Anpassungen.

6.6. Statutenänderungen im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen, insbesondere der Aktienrechtsrevision, sowie redaktionelle Bereinigungen

Vorbemerkung: Der Text der beantragten neuen Statuten der Gesellschaft, einschliesslich der unter den Traktanden 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 beantragten

Änderungen, ist auf der Website der Gesellschaft abrufbar: www.phoenix-mecano.com/gv und dieser Einladung angehängt, wobei alle beantragten Änderungen im Überarbeitungsmodus ersichtlich sind.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft gemäss dem im Anhang zu dieser Einladung vorgeschlagenen neuen Wortlaut der betreffenden Statutenbestimmungen generell zu ändern, einschliesslich einer Neu Nummerierung der Statuten.

Die Änderungen der Statuten gemäss diesem Traktandum treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Erläuterung: Die mit dem revidierten Aktienrecht in Kraft getretenen Bestimmungen haben zur Folge, dass die gegenwärtigen Statuten der Gesellschaft teilweise dem neuen Recht widersprechen bzw. lückenhaft sind. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Statuten an das neue Recht angepasst werden sollen, damit Widersprüche zum geltenden Recht und Rechtsunsicherheiten vermieden werden können. Ferner sollen bei dieser Gelegenheit die Statuten auch in redaktioneller Hinsicht bereinigt werden.

Organisatorisches

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 mit Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, der Vergütungsbericht 2022 und die Berichte der Revisionsstelle sowie der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom 25. April 2023 an zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft sowie bei unserer Tochterfirma Phoenix Mecano Management AG, Lindenstrasse 23, CH-8302 Kloten auf. Sie können dort direkt bezogen werden.

Der Geschäftsbericht 2022 ist ebenfalls im Internet abrufbar:

<https://www.phoenix-mecano.com/de/geschaeftsberichte/2022>

Zutrittskarten

Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, können ihre Zutrittskarte mit Stimmausweis und ein Formular zur Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis **spätestens 11. Mai 2023** mit einer entsprechenden Bestätigung ihrer Depotbank bei folgender Adresse beziehen:

SisWare AG, Militärstrasse 3, 6467 Schattdorf (aktienregister@sisware.ch)

Die Aktien müssen bis zum Tag nach der Generalversammlung hinterlegt bleiben.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich wie folgt vertreten zu lassen:

- mittels schriftlicher und unterzeichneter Vollmacht auf der Zutrittskarte durch einen Vertreter, der nicht Aktionär sein muss; oder
- durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** der Phoenix Mecano AG, Herrn Rechtsanwalt Hans Rudi Alder, Peyer Alder Keiser Lämmli Rechtsanwälte, Pestalozzistrasse 2, CH-8200 Schaffhausen. Zur Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters genügt die Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten Weisungsformulars mit dem beiliegenden und frankierten Antwortkuvert an die SisWare AG bis **Montag 15. Mai 2023**. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten und erteilten Weisungen gelten auch für diesen vom Verwaltungsrat ernannten, neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- Die Aktionäre der Phoenix Mecano AG haben auch die Möglichkeit, **elektronisch Vollmachten und Weisungen** an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Die benötigten Login-Daten erhalten die Aktionäre von der SisWare AG zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung. Die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen sowie allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind spätestens bis **Montag, 15. Mai 2023 um 12.00 Uhr** möglich.

Mit der Wahrnehmung der elektronischen Vollmachts- und Weisungserteilung hat der Aktionär keinen Anspruch auf zusätzliche persönliche Teilnahme oder Vertretung an der Generalversammlung.

CH-8260 Stein am Rhein, 21. April 2023

Phoenix Mecano AG

Benedikt Goldkamp

Präsident des Verwaltungsrates

Statuten der Phoenix Mecano AG

Stein am Rhein

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Phoenix Mecano AG (Phoenix Mecano SA) besteht mit Sitz in Stein am Rhein eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Finanzierung von Beteiligungen an industriellen Unternehmungen, Handelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben aller Art im In- und Ausland, ~~ferner~~ die als Hauptzwecke insbesondere die Entwicklung, die Produktion ~~von~~ und Handel mit von Gehäusen, ~~Schweissbrennern, technischen Gasen,~~ elektromechanischen und mechanischen Komponenten und ~~Geräten, den Handel mit Fahrzeugen, sodann~~ System- sowie Softwarelösungen, die Verwertung technischen Know-Hows oder die Beratung haben, sowie die Abwicklung aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann materielle oder immaterielle Vermögenswerte für eigene oder fremde Rechnung erwerben und verwerten sowie Betriebsstättegrundstücke erwerben, halten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 960'500.-- (Schweizer Franken Neunhundertsechzigtausendfünfhundert). Es ist eingeteilt in 960'500 voll einbezahlte ~~Inhaberaktien~~ Namenaktien im Nennwert von je Fr. 1.--. ~~Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien geschaffen werden, Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden. Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben, die jederzeit kostenlos gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.~~

Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Der Grenzwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes im Sinne von Art. ~~32~~ des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel 135 des Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) beträgt 45 Prozent der Stimmrechte.

Art. 4

Im Falle von Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung das Bezugsrecht ausschliessen oder einschränken.

Art. 5

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der untenstehenden Bestimmungen als einfache Wertrechte ausgegeben (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten geführt (im Sinne des Bucheffektengesetzes). Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf die Ausgabe von Namenaktien in einer bestimmten Form oder die Umwandlung in eine bestimmte Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Der Verwaltungsrat kann demgegenüber jederzeit Einzelurkunden oder Globalurkunden für Aktien drucken und ausliefern. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Art. 6

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien der Gesellschaft mit Namen bzw. Firma, Adresse und E-Mail-Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Aktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Ändert eine im Aktienbuch eingetragene Person eine dieser Angaben, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle Mitteilungen der Gesellschaft an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse bzw. E-Mail-Adresse als rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Person erfolgt.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre oder Nutzniesser mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Gesellschaft die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Erwerber können auch abgelehnt werden, wenn sie nicht ausdrücklich erklären, dass

1. keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht; und
2. sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.

Das Gesuch für eine Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

Zuständig für die Führung des Aktienbuchs ist der Verwaltungsrat. Die Delegation dieser Aufgabe innerhalb der Gesellschaft oder an einen Dritten ist gestattet.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 57

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 68

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden ~~Ort~~Ta-
gungsort in der Schweiz statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung einer ~~ausserordentlichen~~ Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die alleine oder zusammen mindestens ~~den zehnten Teil des~~

~~Grundkapitals~~ 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter ~~Anführung des Zweckes~~ Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Art. 79

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin ~~durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft~~ in einer in diesen Statuten vorgesehenen Form.

Die Einladung muss das Datum, den Beginn, die Art und den Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände ~~und~~ die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung dieser Anträge und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre, ~~die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben~~, samt kurzer Begründung sowie den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters enthalten. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich gemacht werden.

Aktionäre, die ~~Aktien im Umfang von 3%~~ alleine oder zusammen mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das schriftliche Traktandierungsgesuch, einschliesslich der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Aktionärs, muss mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen. Unter gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einladung aufgenommen werden.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht und der Prüfungsbericht zum Vergütungsbericht ~~zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz und bei den Zweigniederlassungen der Gesellschaft aufgelegt. In der Einladung ist auf diese Auflegung und das Recht jedes Aktionärs, die Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen zu verlangen, hinzuweisen.~~ den Aktionären zugänglich gemacht. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 810

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig abgehalten werden. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort bzw. an einem der Tagungsorte anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 11

~~Jeder Aktionär ist zur~~Zur Teilnahme an der Generalversammlung ~~berechtig.~~ ~~Die Aktionäre haben für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Ausübung ihres Stimm- und Antragsrechtes ihre Aktionärsenschaft nachzuweisen.~~ und der Ausübung von Mitwirkungsrechten, insbesondere des Stimmrechts, sind diejenigen Aktionäre oder Nutzniesser berechtigt, die am vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch eingetragen sind.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Art. 912

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre ~~ihre Vollmachten und Weisungen~~ die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~auch elektronisch erteilen können~~.

1. zu jedem in der Einladung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen; und
3. ihre Vollmachten und Weisungen auch elektronisch zu erteilen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter behandelt die Weisungen der einzelnen Aktionäre bis zur Generalversammlung vertraulich. Er kann der Gesellschaft eine allgemeine Auskunft über die eingegangenen Weisungen erteilen. Er darf die Auskunft nicht früher als drei Werktage vor der Generalversammlung erteilen und muss anlässlich der Generalversammlung erklären, welche Informationen er der Gesellschaft erteilt hat.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Der Verwaltungsrat erstellt Formulare, die zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen verwendet werden müssen.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

Art. ~~10~~13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, ~~eventuell der Vizepräsident, oder in deren~~bei dessen Verhinderung ein etwaiger Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

~~Ueber~~Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. ~~11~~14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, mit ~~absolutem Mehr~~der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unbekümmert um die Zahl der ~~anwesenden~~vertretenen Aktionäre und Stimmen. Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen, wo nötigenfalls das Los entscheidet.

~~Festsetzung und Aenderungen der Statuten sowie Beschlüsse, die eine Aenderung der Statuten nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ungeachtet der Zahl der anwesenden Aktionäre und Stimmen.~~

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

Sofern die Generalversammlung nicht ~~geheimes-Verfahren~~ beschliesst oder der Vorsitzende ~~dies~~ anordnet, ~~finden dass~~ Wahlen und Abstimmungen schriftlich oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden, finden diese offen statt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen so, dass das genaue Stimmverhältnis ermittelt werden kann.

Art. ~~12~~15

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu-;

1. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
2. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
3. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
4. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- ~~3~~5. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- ~~4~~6. Wahl:
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses; und
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- ~~5~~7. Wahl der Revisionsstelle;
- ~~6~~8. Festsetzung und ~~Aenderung~~Änderung der Statuten;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~7~~10. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats;
- ~~8~~11. Beschlussfassung über andere, durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder vom Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegte Geschäfte.

Art. ~~13~~16

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates, gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung (inklusive einem etwaigen Delegierten) und eines etwaigen Beirats, jeweils für das nächste Geschäftsjahr, welches nach der ordentlichen Generalversammlung beginnt (die "Genehmigungsperiode"). Die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeträge können von der Gesellschaft und/oder von einer oder mehreren Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.

Soweit ein genehmigter maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der vorab genehmigten maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten maximalen Gesamtbeträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten maximalen Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

Zusätzlich ~~kann~~lässt der Verwaltungsrat die Generalversammlung ~~auch~~ über den Vergütungsbericht des jeweils der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen~~lassen~~.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, so kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalpesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn

sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Die Auszahlung bzw. der Bezug einer vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfassten Vergütung für eine bestimmte Genehmigungsperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode erfolgen, ohne dass sie im Auszahlungszeitpunkt erneut genehmigt werden muss.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ~~den Lohn bezahlen~~ die Vergütung ausrichten, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates ein geschäftsmässig begründetes Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung ~~von maximal 50% seiner gesamten letzten Jahresvergütung~~ bezahlen, die 50 Prozent des Durchschnitts seiner Vergütungen (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) ~~bezahlen~~ der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigt.

B. Der Verwaltungsrat

Art. ~~14~~17

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. ~~15~~18

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat bestellt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Art. ~~16~~19

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, eines anderen Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern oder es ein Mitglied verlangt. In der Einladung sind die Traktanden zu bezeichnen.

~~Ueber~~Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können ~~auf dem Zirkularweg~~(i) an einer Sitzung mit Tagungsort, (ii) unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) oder (iii) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. ~~Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen~~Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.

Art. ~~17~~20

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist ~~bzw. am Beschluss mitwirkt~~. Davon ausgenommen sind öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse, wofür die Anwesenheit bzw. Mitwirkung eines Mitgliedes genügt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. mitwirkenden Mitglieder gefasst. Auf dem Zirkularweg zu fassende Beschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt hat.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. ~~18~~21

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Zu diesem Zweck kann er Ausschüsse bilden, vorbehaltlich der Wahl des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, Delegierte ernennen oder eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren natürlichen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben bestimmen und auch Prokuristen bezeichnen.

Der Verwaltungsrat bestimmt, unter Vorbehalt des nachfolgenden Art. ~~19~~22 der Statuten, die Kompetenzen und Pflichten der Ausschüsse, der Delegierten, der Geschäftsleitung und der Prokuristen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht, und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.

Art. ~~19~~22

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat der Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. ~~13~~16 der Statuten.

Art. ~~20~~23

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen und wettbewerbsfähig sowie in Uebereinstim-

mung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. ~~21~~24

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung ~~und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates~~, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine

unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens ~~zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen~~ einem Jahr abgeschlossen. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen in der Regel 100% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft sind zulässig im Umfang von höchstens 20% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen ~~Lohn~~ Vergütung im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen und zudem Einmalleistungen im Rahmen von Versicherungsleistungen erbringen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen, die pro Jahr den Betrag der letzten gesamten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

Art. ~~22~~25

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in ~~obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die~~ vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 15 Mandate bei Unternehmen gegen eine Entschädigung, davon nicht mehr als 5 Mandate bei ~~Gesellschaften~~ Unternehmen, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- ~~10 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und~~
- 10 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.

Nicht unter diese Beschränkung zusätzlicher Mandate fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

C. Die Revisionsstelle

Art. ~~23~~26

Die ordentliche Generalversammlung wählt ~~einen oder mehrere Revisoren, die die gesetzlichen Anforderungen für dieses Amt erfüllen, als~~ die Revisionsstelle. ~~Wählbar sind auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften.~~

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit ~~der Generalversammlung, welcher der Bericht zu erstatten~~ Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Ist nichts anderes bestimmt, obliegt ihr auch die Prüfung der Konzernrechnung.

IV. Geschäftsjahr, Gewinnverwendung, Reservengesetzliche Kapitalreserve

Art. ~~24~~27

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. ~~25~~

~~Von dem sich aus der Bilanz nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ergebenden Bilanzgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.~~

~~Der Rest steht, unter Vorbehalt weiterer, gemäss Artikel 671 Absatz 2 Ziffer 3 OR vorgeschriebener Einlagen in die allgemeine Reserve und des Artikels 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.~~

Art. 26

~~Ueber die Reserven verfügt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften die Generalversammlung nach freiem Ermessen.~~

Art. 27~~28~~

Dividenden, Zwischendividenden sowie Rückzahlungen aus der gesetzlichen Kapitalreserve, welche innerhalb von 5 Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen ~~den freien Reserven~~ der gesetzlichen Kapitalreserve der Gesellschaft zu.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 28~~29~~

Die Auflösung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach Massgabe der Bestimmungen des OR ~~durch den im Amte befindlichen Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Aus dem Liquidationserlös sind vorab die Aktien zu ihrem Nominalwert zurückzuzahlen. Der verbleibende Liquidationserlös wird auf alle Titel entsprechend ihrem Nennwert verteilt.~~

Die Liquidatoren sind berechtigt, Aktiven einschliesslich Liegenschaften aus freier Hand zu verkaufen, sofern die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat.

Im übrigen bleiben die Kompetenzen der Generalversammlung auch während der Liquidation, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung, bestehen.

VI. Bekanntmachungen und ~~Pro Memoria~~ Mitteilungen

Art. 29~~30~~

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre wahlweise durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

~~Mitteilungen an die Inhaberaktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in einer in Zürich erscheinenden Tageszeitung.~~

~~Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.~~

Art. 30

~~Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die heutige ordentliche Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Fassung vom 23. Mai 2014.~~

Stein am Rhein, ~~2017~~. Mai ~~2016~~2023